VERORDNUNG (EWG) Nr. 680/75 DES RATES

vom 4. März 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 678/75 (2), insbesondere auf Artikel 25 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ist der Zusatz von Alkohol zu den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 dieser Verordnung untersagt, wobei Brennwein und Likörwein ausgenommen sind. Artikel 25 Absatz 2 erlaubt jedoch, von diesem Verbot abzuweichen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors (3) sieht für bestimmte Erzeugnisse eine solche Abweichung vor.

Es erscheint zweckmäßig, die Möglichkeit eines Zusatzes von Alkohol zu aus dritten Ländern eingeführtem Traubenmost vorzusehen, damit ein Verfahren festgelegt wird, das dem für Traubenmost der Gemeinschaft vorgesehenen Verfahren vergleichbar ist. Die Genehmigung eines solchen Verfahrens könnte jedoch bei systematischer und unbegrenzter Anwendung den Markt für Traubenmost der Gemeinschaft stören. Es ist daher angebracht, nach Ablauf eines Versuchszeitraums die Folgen einer solchen Genehmigung zu prüfen. Zu diesem Zweck schien es gerechtfertigt, diesen Zeitraum auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1975 zu begrenzen. Die Erfahrungen mit den unter Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 fallenden Erzeugnissen ermöglichen es im übrigen, den bis zum 31. August 1975 vorgesehenen vorläufigen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1975 zu verlängern. Es ist daher angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 erhält folgende Fassung:

„a) in der Gemeinschaft hergestelltem Traubenmost, der ausschließlich aus Rebsorten im Sinne von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 hervorgegangen ist, mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 8,5°,

b) in der Gemeinschaft hergestelltem, teilweise gegorenem Traubenmost, der ausschließlich aus Rebsorten im Sinne von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 hervorgegangen ist und mindestens den natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweist, der für die Weinbauzone gilt, in der die Trauben geerntet wurden,

c) eingeführtem Traubenmost mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 8,5°,

d) Tafelwein

e) Qualitätswein b.A.,

f) in bestimmten Fällen eingeführtem oder nicht eingeführtem Likörwein,

g) eingeführtem Wein im Sinne von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70,

zur Herstellung von Erzeugnissen der Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs;".

Artikel 2

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 wird durch folgenden Absatz 1a ergänzt:

„(1a) Die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a) und c) müssen nach dem

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) Siehe Seite 43 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1974, S. 1.

Zusatz von Alkohol einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15° und höchstens 22° aufweisen."

Artikel 3

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 wird der Zeitpunkt des 31. August 1975 durch den 31. Dezember 1975 ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt umnittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON